

Vermischte  
Schriften,

juristischen,  
historischen, staatswissenschaftlichen und  
ästhetischen Inhalts,

Max-Planck-Institut  
für europäische Rechtsgeschichte  
von  
Eduard Gans.

COLLECTIO

---

Zweiter Band.

---

Berlin, 1834.

Verlag von Duncker und Humblot.



### XIII<sup>a</sup>.

Der Büchernachdruck nach Römischem Recht betrachtet von Dr. Leopold Joseph Neustetel, Advokaten und Prokurator bei dem Kurfürstlich Hessischen Obergerichte zu Hanau. Heidelberg. Neue Akademische Buchhandlung von Carl Groos. 84 S. 8.

Der Verfasser, ein durch mehrere ausgezeichnete civilistische Abhandlungen rühmlichst bekannter Rechtsgelehrter, beschenkt hier das Deutsche Publikum mit einer neuen Schrift, welche sowohl durch ihren Gegenstand als durch die Weise, wie er behandelt ist, die Aufmerksamkeit aller wissenschaftlichen Deutschen verdient. Während nämlich die frühern Bestrebungen meistens dahin gingen, der künftigen Legislation über den Nachdruck vorzuarbeiten, und Meinungen für und gegen denselben abzugeben, hat sich der Verfasser die praktischere



Aufgabe gesetzt, das positive Recht über den Nachdruck zu befragen, und namentlich das jus Romanum von dem Vorwurfe zu reinigen, als entbehre dasselbe, „das in der unermesslichen Hauptstadt der „alten Welt mitten in der entwickeltsten Sittenverderbniß, in Kenntniß aller Laster und Verbrechen „und im Kampf mit derselben groß geworden ist,“ (S. 3) eines Rechtsmittels gegen diese Plage der Schriftsteller und Verleger. Wie diese Ausführung dem Verfasser gelungen ist, wird sich am besten in einer genauen Anzeige der Schrift darthun lassen.

Zuvörderst betrachtet der Verfasser, was Andere über den Nachdruck gedacht haben. Die Meisten haben sich dafür ausgesprochen, daß dem Schriftsteller ein Eigenthum an seinem Geisteswerke zustehet, weswegen der Nachdruck bald als Diebstahl (furtum), bald als Fälschung, bald auch nur als einfache privatrechtliche Störung im Eigenthums-Genusse betrachtet worden, wobei man indessen eine Art von Verjährung, als Verlust, wegen Nichtgebrauchs anzunehmen, nicht umhin könnte (S. 4). Aber die Begriffe von Eigenthum und Verjährung in ihrer Anwendung auf Gedankenerzeugnisse sind dem gemeinen Rechte durchaus fremd, es würde vielmehr verwirrend seyn, diese Begriffe so weit auszudehnen (S. 5). Deswegen haben



Andre, wie z. B. Fries, der die Schriftstellerei zu einem „regelmäßigen bürgerlichen Gewerbe,“ zu einem geistigen Handwerk herabwürdigt, das Eigenthum an Geisteswerken, auf eine, als Gewohnheit festgestellte Rechtsansicht des Deutschen Volkes gründen wollen, denn leider ist es ja seit einigen Jahren Mode geworden, wenn man keinen Vorrath an Gedanken mehr hat, in dem Worte Deutsch ein Surrogat dafür zu finden. Der Begriff des Eigenthums an Geisteswerken scheint aber dem Verfasser überhaupt, auch ohne Beziehung auf das geltende Recht, nicht möglich zu seyn, denn das Eigenthum setzt ausschließliche Einwirkung des Eigenthümers voraus, die aber bei Gedanken, die eben das absolute Freie und Herrenlose sind, undenkbar wird. Die Formirung der Gedanken zu einem Buche kann dieses Princip nicht ändern (S. 3 — 12). Der Behauptung, die man auch als Rechtsfaß aufzustellen gewagt hat, daß Niemand von des Anderen Mühe zu seinem Vortheil und zu jenes Nachtheil Gebrauch machen dürfe, widerspricht die ganze Geschichte, welche eben das ist, daß das Eine das Andere vorbereite (S. 12 — 15). Eben so wenig aber, wie aus dem Gesichtspunkt der Eigenthumsverletzung, kann der Nachdruck aus dem eines obligatorischen Verhältnisses betrach-



tet werden. Der Verlagscontract ist für dritte nicht mitcontrahirende Personen unverbindlich, die Annahme eines stillschweigenden Vorbehalts beim Verkaufe eines Buchs, daß es nämlich der Käufer nicht soll nachdrucken dürfen, oder selbst das Vor- drucken dieses Vorbehalts, würde bloß eine verbind- liche Norm (lex venditionis) für die vom Ver- fasser oder Verleger Kaufenden abgeben, aber auf die folgenden Käufer nicht übergehen. Die Mei- nung Kants, daß der Nachdrucker ausführe, was nur der Person des Schriftstellers vorzunehmen zu- kommt, enthalte allerdings die Lösung der Frage, aber statt auf die Persönlichkeit des Schriftstellers überhaupt hinzuweisen, beziehe Kant alles auf die Belohnung, ein Punkt, der den Nachdrucker zum negotiorum gestor des Schriftstellers macht, was erst ein zu erweisendes ausschließliches Recht des Autors voraussetzt (S. 15 — 20). Der Verfasser entwickelt nun seine eigene Ansicht. Der Nachdruck ist weder Betrug noch falsum, denn der Nachdrucker gibt seine Waare für das, was sie ist; es liegt vielmehr in der Natur seines Vergehens die Anma- ßung, welche sich auf ein Dürfen und Erlaubtseyn beruft. Nun wird Keiner das Erlaubtseyn der Abschrift in Abrede stellen, das Unrecht des Nachdrucks muß daher in der Verschiedenheit der



Abschrift und des Drucks überhaupt begründet seyn. Diese Verschiedenheit, in so fern sie eine rechtliche ist, kann nicht bloß in der äußerlichenervielfältigung liegen, die der Druck gewährt, sie hat vielmehr den innerlichen Charakter, daß ein Anderer wie der Autor sich anmaßt, eine Verbreitung zu besorgen, die der Autor nur diesem Bestimmten übertragen wollte. Der Nachdrucker verletzt daher die Persönlichkeit des Verfassers, gegen welche Verletzung die Römischen Bestimmungen über injuria Schutz gewähren (S. 20 — 27). S. 27 — 43 entwickelt der Verfasser den Begriff der Römischen injuria. So höchst schätzbar dieser Theil der Abhandlung auch ist, so erlaubt der beschränkte Raum doch nur eine Angabe des Resultats. Injuria ist die Anmaßung, welche eines Andern Persönlichkeit aus Uebermuth (*ὕβρις*) antastet, sey diese nun eine Mißhandlung der Grundbedingungen der Rechtsfähigkeit, Körper und Seele, Freiheit oder Civität, ein Eingreifen in des Andern freies Wirken auf erlaubtem Wege, die Störung eines Andern im rechtlichen Verhältnisse zu seinen Sachen, oder Ehrverletzung, (injuria im engeren Sinne). Auf den Nachdruck angewandt, kommen Alle darin überein, ihn eine anmaßende, verwerfliche Handlung zu nennen, denn es ist ein unbestreitbares Recht der Person,



ihre Gedanken überhaupt zu äußern und mitzutheilen (S. 46), wozu auch unbedingt die freie ausschließliche Wahl des Weges dieser Aeußerung gehört. Bei vorübergehenden Aeußerungen bestimmt die Sitte und Sittlichkeit die Gränze, bei Aeußerungen, die eine bleibende Existenz haben sollen, kommt es darauf an, ob ein Zusammenhang mit der Person des Urhebers erhalten ist, oder nicht; bei Geisteswerken besteht dieser Zusammenhang; das eigenmächtige Bekanntmachen durch Andere gefährdet daher die Freiheit der Aeußerung und die Rechte des Schriftstellers, der vielleicht sein Werk grade eben aus dem Buchhandel herausziehen will, u. s. w. Der Verfasser erläutert dies durch mehrere sehr passende Beispiele, namentlich durch das der Collegienhefte. Preßzwang und Nachdrucklicenz sind daher die entgegengesetzten Pole desselben Unrechts, nämlich des Vergehens an der Freiheit der Aeußerung, sagt der Verfasser überaus treffend, und es ist zu bemerken, daß beide in der Regel verbunden sich vorfinden (S. 61)

Die Klage gegen den Nachdrucker ist daher die *actio injuriarum*, und zwar die prätorische. Kläger ist allein der Verfasser, nicht der Verleger, auf die Erben geht die Klage nicht über, es sey denn *Litiscontestatio* erfolgt, die Klage geht gegen



den Nachdrucker, aber nicht gegen seine Erben, Gegenstände dieses Rechtsschutzes sind die Druckwerke oder Manuscripte, auch Musikalien: einheimische Werke sind von ausländischen nicht unterschieden, die Klage ist die actio aestimatoria, eine andere Entschädigungsklage gewährt das Römische Recht nicht.

Referent muß noch einmal sein Bedauern mittheilen, hier nur ein schwaches Bild einer der wohl gelungensten juridischen Abhandlungen über den Nachdruck gegeben zu haben, um so mehr, als die Ausführungen des Verfassers, in so weit sie das Römische Recht betreffen, ganz mit seinen Gedanken übereinstimmen. Aber theils ist es nur der Zweck der Anzeige, auf die Schrift aufmerksam zu machen, theils bürgt der Name des Verfassers dafür, daß auch ohne dieselbe sehr Viele, die der Gegenstand anzieht, sich von einem so geistreichen und vielseitig gebildeten Manne, wie der Verfasser ist, gern werden belehren lassen.

Gedruckt bei den Gebr. Unger.

V.